

BGer 6F_22/2024 vom 13. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_22_2024

FR: TF 6F_22/2024 du 13 novembre 2024

IT: TF 6F_22/2024 del 13 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_568/2024 vom 23. September 2024 auf eine Beschwerde des heutigen Gesuchstellers androhungsgemäss nicht ein, weil er den Kostenvorschuss von Fr. 800.-- auch innert der Nachfrist nicht bezahlt hatte.

E. 2

Dagegen gelangt der Gesuchsteller am 16. Oktober 2024 mit einer als "Einsprache" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht. Seine Eingabe kann nur als Revisionsgesuch im Sinne von Art. 121 ff. BGG entgegengenommen werden.

E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie hier - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

E. 4

Der Gesuchsteller bezieht sich in seiner Eingabe nirgends - weder sinngemäss noch ausdrücklich - auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Es ist auch nicht ersichtlich, dass und inwiefern ein solcher vorliegen könnte. Der Gesuchsteller wurde in der Kostenvorschussverfügung des Bundesgerichts vom 16. Juli 2024 und in der Nachfristverfügung vom 27. August 2024 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er einen Kostenvorschuss leisten muss. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht bezahlt werde. Dass er Inhalt und Tragweite dieser Verfügungen nicht verstanden hätte, macht er nicht geltend. Er bringt auch nicht vor, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt zu haben, welches aus Versehen nicht behandelt worden sein soll. Den Empfang sowohl der Kostenvorschuss- als auch der Nachfristverfügung hat er in seinen beim Bundesgericht am 19. August und 10. September 2024 eingegangenen Schreiben explizit bestätigt; die Behauptung, diesbezüglich keine Abholeinladungen im Briefkasten vorgefunden zu haben, zielt vor diesem Hintergrund an der Sache vorbei. Soweit der Gesuchsteller sodann einwendet, keine Antworten auf seine Fragen (z.B. zur Definition von Vorschuss in "bar" oder zu möglichen Zahlungsmitteln) erhalten zu haben, bleibt darauf hinzuweisen, dass die Kostenvorschuss- und die Nachfristverfügung selbsterklärend sind. Inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und den diesen begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben

könnte, zeigt der Gesuchsteller nicht auf. Das Revisionsgesuch entbehrt einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 5

Dem Gesuchsteller sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

E. 6

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Angelegenheit ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.